

- 6.4. Als Ziff. 14.3. wird aufgenommen:
Zur Erarbeitung, Berechnung und Pflege der Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation sowie zur Übergabe der Kennziffern von den Kombinat, den direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie von der Deutschen Reichsbahn an die Ministerien, die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane unter Nutzung von Personal-, Büro- und Arbeitsplätzecomputern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen das Projekt PLANAP des Energiekombinates Cottbus bzw. analoge Programmsysteme mit identischen Schnittstellen anzuwenden.

7. Zu Ziff. 15 (S. 81) Datenträgergestaltung
In Ziff. 15.4. (S. 83) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
Für die Übergabe von Disketten gelten folgende Vorzugsformate für 5V4-Disketten:

1. SCPX-Hausformat (DS, DD - 16 X 256 X 80) für 624 K-Disketten
 2. SCPX-Hausformat (DS, DD - 5 X 1024 X 80) für 780 K-Disketten
- als reine Datendisketten (ohne System auf den 2 reservierten Spuren).

8. Zu Ziff. 17. Übersicht über die Vordrucke der Volkswirtschaftsplanung (S. 85)

Geändert wird der Vordruck:

0551 0501	Komplexe ökonomische information für Industrie, Bauwesen und Handel	Plan-,	551	501
-----------	---	--------	-----	-----

Gestrichen werden die Vordrucke:
0502, 0503, 0506, 1161.

Ergänzt werden die Vordrucke:

- 0501 Z	Zusatzblatt Spezifische Kennziffern für den Industrieanlagenbau		—	501
- 0501 H	Zusatzblatt Spezifische Kennziffern für den Handel		—	501
- 1404	Erzeugniskonkrete Protokollierung des Exports nach Ländern		—	345
- 8440	Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung		645	640

II.

Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 97) der Planmgsordnung: "

1. Zu Ziff. 3 (S. 101)
- 1.1. Die Fußnote 2) des Grundschemas und der Berechnungsvorschriften für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsberechnungen wird wie folgt geändert:
 - Der Ausweis der Kennziffern 3.4. und 5.6. erfolgt ohne Kommastelle,-
 - der Ausweis der Kennziffern 3.1. bis 3.3. erfolgt mit 1 Kommastelle.
- 1.2. Geändert wird in der Kennziffer 5.5. Investitionsquote (Basis Nettoproduktion) die Kennziff.-Nr. 6206 in 6218.
- 1.3. Neu aufgenommen wird als lfd. Nr. 5.6. die Kennziffer Grundfondsrentabilität (Kennziff.-Nr. 6206).

Dafür gilt folgende Berechnungsvorschrift:

$$\frac{6309}{0316} \cdot 1000 \text{ M}/1000 \text{ M}$$

Diese Kennziffer ist für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

- 1.4. Geändert wird in der Kennziffer 6.3. Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens die Kennziffer-Nr. 6258 in 6251.

- 1.5. In den Formeln zur Berechnung der Kennziffer

8.1. Exportrentabilität 6331 SW
gegliedert nach SW
und NSW 6332 NSW

wird im Nenner das Minuszeichen durch das Pluszeichen ersetzt.

- 1.6. In den Erläuterungen (S. 105) Buchst. b ist im 2. Satz vor Ziff. 7.4. die Ziff. 5.6. zu ergänzen.

III.

Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3. (S. 5) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
Auf allen Ebenen ist der Bevölkerungsbedarf hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen im Rahmen der im Fünfjahrplan vorgesehenen Fonds einschließlich der geplanten Importe konsequent zum Ausgangspunkt für die Produktion, die Versorgung und die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Kapazitäten sowie für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Handels zu machen.
2. Zu Ziff. 4.1. (S. 6) •
- 2.1. Im Abs. 1 wird als 2. Satz aufgenommen:
Bei Konsumgütern ist konsequent vom Bedarf der Bevölkerung hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen auszugehen.
- 2.2. Abs. 12 wird nach dem 3. Satz wie folgt ergänzt:
Diese Vorschläge haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kombinat, Bezeichnung und ELN-Nr. der Lieferung bzw. Leistung, Hauptabnehmer, voraussichtlicher Wert zu IAP.
3. Die Ziff. 4.5. (S. 12) wird wie folgt gefaßt:
 - (1) Zur planmäßigen Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern (einschließlich der Erzeugnisse der Jugendmode, der 1000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter) in bezug auf das Sortiment, die Qualität, die Menge, die Preisgruppenstruktur, die zeitliche Bereitstellung und die Verpackung sind für ausgewählte versorgungspolitisch wichtige Erzeugnisbereiche Sortimentskonzeptionen als ein gemeinsames Instrument der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels zur Leitung und Planung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auszuarbeiten. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels. Die Sortimentskonzeptionen sind mit einem den differenzierten Reproduktionsbedingungen entsprechenden Vorlauf zu erarbeiten.
 - (2) Die Staatliche Plankommission hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Amt für Preise und den bilanzverantwortlichen Ministerien festzulegen, für welche Erzeugnisbereiche, welchen Zeitraum und durch welche Organe Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten und auf welchen Ebenen sie zu verteidigen sind.
 - (3) Sortimentskonzeptionen sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen im Zusammenwirken mit den zentralen Fondsträgern des Konsumgüterbinnenhandels unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe und in Abstimmung mit den am Aufkommen von Konsumgütern beteiligten Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu erarbeiten. Die Jahressortimentskonzeptionen sind bis zum 15. Januar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung einzureichen. Sie sind durch die Generaldirektoren bzw. Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und der zentralen Fondsträger des Konsum-